

6. IX. 1915

113

Die Kraftloserklärung von Urkunden.

Wien, 6. September.

Die bereits angekündigte kaiserliche Verordnung vom 31. August 1915 über die Kraftloserklärung von Urkunden und die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Finanzen vom 31. August 1915 über die Verlautbarung des Verlustes und des Aufgebotes von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden sind heute im Reichsgesetzblatte erschienen.

Die kaiserliche Verordnung über die Kraftloserklärung von Urkunden hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens.

§ 1. Urkunden, die abhanden gekommen oder vernichtet worden sind, können nach den folgenden Bestimmungen für kraftlos erklärt werden.

Auf das Verfahren finden die allgemeinen Anordnungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen Anwendung, insofern nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist. Der Antragsteller und andere Personen können unter Eid einvernommen werden.

§ 2. Bestehende Vorschriften, die die Kraftloserklärung gewisser Urkunden zulassen oder ausschließen, bleiben in Geltung.

Insbepondere können folgende Urkunden nicht für kraftlos erklärt werden:

1. Staats- und Bannoten;
2. Einlagenscheine der Zahlenlotterie sowie Lose der Klassenlotterie und der zu wohltätigen Zwecken veranstalteten Lotterien;
3. die Erneuerungsscheine (Talons) der Wertpapiere (§ 16);
4. Karten und Marken des täglichen Verkehrs, wie Eintritts- und Fahrkarten, Speisemarken und ähnliches.

Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 3. Zu dem Antrage auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist berechtigt, wer ein Recht aus oder auf Grund der Urkunde geltend machen kann oder wer sonst ein rechtliches Interesse an der Kraftloserklärung der Urkunde hat.

Der Antragsteller hat:

1. Eine Abschrift der Urkunde vorzulegen oder deren wesentlichen Inhalt und alles anzugeben, was zur Erkennbarkeit der Urkunde erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie die Tatsachen glaubhaft zu machen, von denen seine Berechtigung zur Antragstellung abhängt.

Erste Anfrage.

§ 4. Erachtet das Gericht nach sorgfältiger Prüfung der über Erwerb, Besitz und Verlust der Urkunde vorgebrachten Angaben und Beweise die Bescheinigung für erbrocht und den Antrag für zulässig, so hat es den Verpflichteten und nach Erfordernis auch andere Beteiligte zu befragen, ob eine Urkunde unter den angegebenen Merkmalen besteht, sowie ob und welche Hindernisse der Einleitung des Aufgebotsverfahrens entgegenstehen. Der Verpflichtete kann die Organe bezeichnen, die zur Beantwortung der Anfragen und zur Abgabe der Erklärungen berufen sind.

Die Anfrage an den Verpflichteten unterbleibt, wenn er selbst den Antrag stellt, wenn eine glaubwürdige Erklärung des Verpflichteten aus letzter Zeit über den Gegenstand der Anfrage vorgelegt wird, wenn bereits eine Verlustanzeige bekanntgemacht ist (§ 14), schließlich wenn infolge Krieges, Unterbrechung des Verkehrs oder infolge anderer ungewöhnlicher Ereignisse der Anfrage oder der Beantwortung ein vorläufig nicht zu beseitigendes Hindernis im Wege steht.

Aufgebotsedikt.

§ 5. Die Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist durch Edikt öffentlich kundzumachen.

Das Edikt hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Antragstellers und seines Vertreters nach Namen, Beruf, Wohnort (Adresse);
2. eine genaue Beschreibung oder Bezeichnung der Urkunde;
3. die Bestimmung der Aufgebotsfrist;
4. die Aufforderung, die Urkunde bei Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben;
5. die Ansage, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Zustellung und Kundmachung des Edikts.

§ 6. Das Edikt ist den Beteiligten zuzustellen, an der Gerichtstafel anzuschlagen und in die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichtes bestimmte Zeitung

einmal einzuschalten. Im übrigen finden die Vorschriften des § 117, Absatz 2, der Zivilprozessordnung sinngemäße Anwendung. Betrifft das Edikt eine der im § 7, Z. 1, bezeichneten Urkunden, so ist ein Auszug auch in einem durch Verordnung bestimmten Anzeiger kundzumachen und diese Kundmachung bis zur Kraftloserklärung der Urkunde oder bis zur Einstellung des Verfahrens ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Aufgebotsfrist.

§ 7. Die Aufgebotsfrist beträgt:

1. für Urkunden, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blanko-Indossament versehen sind oder denen auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine beigegeben sind, sowie für solche auf den Inhaber lautende Scheine selbst mindestens ein Jahr (§ 8);

2. für alle anderen Urkunden sechs Monate.

§ 8. Die Aufgebotsfrist läuft vom Tage der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung und, wenn es sich um eine der im § 7, Z. 1, bezeichneten Urkunden handelt, vom Tage der ersten Kundmachung im Anzeiger. Bei Urkunden, denen auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine beigegeben sind, kann die Aufgebotsfrist nicht zu Ende gehen, bevor seit dem Fälligkeitstage des letzten ausgegebenen Scheines und, wenn die Forderung selbst früher fällig wird, seit dem Fälligkeitstage der Forderung ein Jahr verstrichen ist. Wird für den letzten ausgegebenen Gewinnanteilschein überhaupt keine Zahlung geleistet, so ist dieses Jahr vom 1. Juli des Kalenderjahres an zu rechnen, in dem die Auszahlung sonst geschehen wäre. Werden auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine aufgeboten, die bereits fällig sind, so findet der erste Satz des Absatzes 1 Anwendung. Für jeden noch nicht fälligen Schein geht die Aufgebotsfrist erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage des Scheines zu Ende.

Einleitung des Verfahrens; Zahlungssperre.

§ 9. Durch die Einleitung des Verfahrens wird die Verjährung gegenüber dem Antragsteller mit dem Tage unterbrochen, an dem der Antrag beim zuständigen Gerichte gestellt wurde.

Der Verpflichtete und seine Erfüllungsgehilfen (Filialen, Zahlstellen) dürfen nach Ablauf des Tages, an dem ihnen das Edikt zugestellt oder durch den Anzeiger bekanntgeworden ist oder bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt bekannt werden konnte, weder auf Grund der Urkunde leisten, noch eine Uenderung daran, einen Umtausch in anderen Urkunden derselben Gattung oder eine Umschreibung vornehmen, noch neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein ausfolgen (Zahlungssperre). Dieses Verbot dauert so lange, bis das Verfahren eingestellt oder die Urkunde für kraftlos erklärt ist. Das Verbot bezieht sich nicht auf die Zahlung für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie auf den Umtausch und die Umschreibung der nicht verlosbaren staatlichen Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten.

Der Verpflichtete und seine Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, eine vorgelegte, von der Zahlungssperre betroffene Urkunde gegen Empfangsbestätigung zurückzubehalten. Sie haben von der Vorlegung einer solchen Urkunde, auch wenn sie nicht zurückbehalten wird, das anbietende Gericht unter Angabe der Person und der Adresse des Vorweisenden, soweit sie ihnen bekannt sind, in Kenntnis zu setzen. Das Gericht hat den Antragsteller zu benachrichtigen.

Einstellung des Verfahrens.

§ 10. Das Verfahren und die weitere Kundmachung sind unter Benachrichtigung der Beteiligten einzustellen, wenn der Antragsteller dies begehrt oder die Einschaltungsgebühr nicht in angemessener Frist erlegt, wenn ein Dritter die Urkunde dem Gerichte vorlegt oder auf andere Weise deren Innehabung nachweist oder wenn die Angaben des Antragstellers (§ 3, Absatz 2) sich nachträglich als unrichtig erweisen.

Anmeldungen Dritter sind zu prüfen, wenngleich sie nach Ablauf der Aufgebotsfrist, jedoch vor Fassung des Beschlusses über die Kraftloserklärung bei Gericht einlangen. Der Antragsteller ist von jeder Anmeldung zu benachrichtigen. Wegen Versäumung der Anmeldefrist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Meldet sich der Inhaber und legt er die Urkunde vor, so ist dem Antragsteller vor Einstellung des Verfahrens die Einsicht der Urkunde binnen einer angemessenen Frist zu erteilen. Sonst ist zu diesem Zwecke auf Antrag dem Inhaber die Vorlage der Urkunde an das anbietende Gericht oder das Gericht des Ortes, an dem die Urkunde sich befindet, aufzulegen. Legt der angebliche Inhaber die Urkunde oder einen ausreichenden Nachweis der Innehabung nicht vor, so ist eine Anmeldung nicht weiter zu berücksichtigen.